

Merkblatt zur Umsetzung der De-minimis-Verordnung der EU



Die Gewährung von Zuwendungen des Landes Brandenburg und des ESF zur Förderung der Begleitung von Unternehmensnachfolgen auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) erfolgt unter Beachtung der De-minimis-Bestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen – zukünftig: De-minimis-Verordnung).

Grundsätzlich sind auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung die Bereiche

- Landwirtschaft
- Verkehr
- Fischerei
- Aquakultur

von der Gewährung einer Förderung ausgeschlossen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber nicht, dass zum Beispiel landwirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen grundsätzlich nicht förderfähig sind. Hier ist vielmehr auf die Art der zu fördernden Maßnahme oder auf die Hauptausrichtung der Tätigkeit eines Unternehmens abzustellen.

Im Einzelnen heißt dies für den Bereich

Landwirtschaft:

Nicht förderfähig sind Tätigkeiten landwirtschaftlicher Unternehmen, die auf die Produktion, Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt ausgerichtet sind.

Zielt die zu fördernde Maßnahme auf eine Verbesserung der ländlichen Entwicklung selbst, können Zuwendungen auf der Grundlage der oben bezeichneten Richtlinie bei Vorliegen aller anderen Fördervoraussetzungen gewährt werden. Förderfähig wären zum Beispiel Maßnahmen im Bereich des ländlichen Tourismus (Urlaub auf dem Bauernhof), der Umweltverbesserung und -erhaltung (Abriss alter Stallanlagen, Archehof zur Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen) und andere Maßnahmen, die nicht der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt zugeordnet werden können.

Soweit im Einzelfall eine Zuordnung nicht eindeutig möglich ist, entscheidet die Bewilligungsbehörde abschließend über die Möglichkeit einer Förderung.

Verkehr:

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die direkt dem Verkehrssektor zugerechnet werden können. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und zum Ausbau der Verkehrswege (Straße, Schiene, Luft und Wasser).

Des Weiteren sind die eigentlichen Dienstleistungen der Beförderung von Personen, Fracht und Post (Speditionen, Taxi-Betriebe, Verkehrsbetriebe) von einer Förderung ausgeschlossen.

Auch hier entscheidet im Zweifel die Bewilligungsbehörde abschließend über die Möglichkeit der Gewährung von Fördermitteln.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass es für die Gewährung oder Nichtgewährung einer Zuwendung nicht allein auf die Zuordnung eines Unternehmens zu einer bestimmten Branche ankommt, vielmehr muss auch die Art der zu fördernden Tätigkeit (Wirkung der Förderung an und für sich) in Betracht gezogen werden.

Soweit Fragen bei der Anwendung der De-minimis-Verordnung bestehen sollten, steht Ihnen unser Call-Center unter der Rufnummer 0331 – 600 22 00 während der Geschäftszeiten

Mo. bis Do. 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Fr. 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

gern zur Verfügung.

Ihr LASA-Team